

VERORDNUNG

des Regierungspräsidiums Karlsruhe
über das Naturschutzgebiet
"Streuobstwiesen Kleingemünd"

vom 16. September 2013

Inhaltsübersicht

- § 1 Erklärung zum Schutzgebiet**
- § 2 Schutzgegenstand**
- § 3 Schutzzweck**

- § 4 Allgemeine Verbote**
- § 5 Verbote von baulichen Maßnahmen**
- § 6 Regeln für die landwirtschaftliche Bodennutzung**
- § 7 Regeln für die forstwirtschaftliche Bodennutzung**
- § 8 Regeln für die gärtnerische Bodennutzung und die Bewirtschaftung von Obstbaumwiesen**
- § 9 Regeln für die Ausübung der Jagd**

- § 10 Bestandsschutz**
- § 11 Befreiung**
- § 12 Schutz- und Pflegemaßnahmen, Beschilderung**
- § 13 Ordnungswidrigkeiten**
- § 14 Öffentliche Auslegung, Einsichtnahme**
- § 15 Inkrafttreten**

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542),
2. §§ 26 Absatz 1 und 73 Absatz 3 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz - NatSchG) in der Fassung vom 13. Dezember 2005 (GBl. S. 745), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GBl. S. 809), und
3. § 28 Absatz 2 des Landesjagdgesetzes (LJagdG) in der Fassung vom 1. Juni 1996 (GBl. S. 369), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. November 2009 (GBl. S. 645):

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Stadt Neckargemünd, Gemarkung Neckargemünd, werden zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung "Streuobstwiesen Kleingemünd".

§ 2

Schutzgegenstand

- (1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 16 ha.
- (2) Das Naturschutzgebiet wird im Wesentlichen wie folgt umgrenzt: im Süden von der Bundesstraße 37, im Osten und Norden von der Landesgrenze und im Westen von der bebauten bzw. der im Flächennutzungsplan vom 15. Juni 2011 zur Bebauung vorgesehenen Flächen.
- (3) Das Naturschutzgebiet ist in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 rot hinterlegt. In einer Detailkarte im Maßstab 1:1.000 sind seine Grenzen mit durchgezogener roter, innen rot schraffierter Linie eingetragen.

Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck des Naturschutzgebietes ist die Erhaltung, Sicherung und Entwicklung

1. eines naturraumtypischen, gut gegliederten Landschaftsausschnitts des Neckartals mit Obstbaum-Wiesen, Baumgruppen, Feldgehölzen, Gebüsch, einer Trockenmauer und einem Traubeneichen-Hainbuchen-Wald,
2. der extensiv genutzten Wiesen, Obstbäume, Baumgruppen, Hecken, Feldgehölze und Gebüsch der Trockenmauer und des Waldes, jeweils als landschaftsbildprägende Einzelbildungen und als Lebensräume der vorkommenden Populationen teilweise speziell angepasster, seltener und bestandsgefährdeter Tierarten;
3. der Offenlandlebensräume als wichtige Trittsteine im Biotopverbund.

§ 4

Allgemeine Verbote

- (1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.
- (2) Insbesondere ist es verboten,
 1. die Wege zwischen dem 01. März und dem 01. Oktober eines Jahres zu verlassen;
 2. das Gebiet mit motorisierten Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Krankenfahrstühle, zu befahren, oder Kraftfahrzeuge abzustellen;
 3. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen oder zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
 4. Feuer, einschließlich Grillfeuer, zu entzünden oder zu unterhalten;
 5. Lärm oder Luftverunreinigungen zu verursachen;
 6. Hunde unangeleint laufen zu lassen oder ihnen an der langen Leine das Verlassen der Wege zu ermöglichen;
 7. Art und Umfang der Grundstücksnutzung entgegen dem Schutzzweck zu ändern oder wieder aufzunehmen;

8. Grünland oder Dauerbrache umzubrechen; Dauerbrachen sind mindestens 5 Jahre lang nicht genutzte Flächen; § 6 (3) dieser Verordnung bleibt unberührt;
9. den Wasserhaushalt zu verändern;
10. Hecken, Sträucher, Gebüsche, Gehölze, oder Bäume außerhalb des Waldes zu beschädigen, zu beseitigen oder zu zerstören;
11. die Bodengestalt, insbesondere durch Abgrabungen oder Aufschüttungen, zu verändern;
12. neu aufzuforsten oder Christbaum- oder Schmuckreisigkulturen anzulegen;
13. Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
14. Materialien oder Produkte, ausgenommen vor Ort erzeugte land- oder forstwirtschaftliche Materialien oder Produkte, zu lagern;
15. landwirtschaftliche Maschinen oder Geräte außerhalb der Einsatzzeit abzustellen;
16. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, Bauwagen oder Verkaufsstände aufzustellen;
17. Abfälle oder Gegenstände zu hinterlassen oder zu lagern;
18. außerhalb der Wege Fahrrad zu fahren oder zu reiten;
19. Feuerwerk abzubrennen;
20. Luftsportgeräte (z. B. Ultraleichtflugzeuge, Freiballone oder Flugmodelle) zu starten oder zu landen; zulässig bleibt das Steigenlassen von Drachen in der Zeit zwischen dem 01. Oktober eines Jahres und dem 28. Februar des Folgejahres;
21. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten;
22. Tiere einzubringen oder Puppen, Larven, Eier, Nester oder Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten wild lebender Tiere zu beschädigen, zu zerstören oder zu entfernen.

§ 5

Verbote von baulichen Maßnahmen

Im Naturschutzgebiet ist es verboten, bauliche Maßnahmen durchzuführen und vergleichbare Eingriffe vorzunehmen, wie z. B.

- (1) bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils gültigen Fassung zu errichten oder dort der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
- (2) Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
- (3) Plakate, Bilder oder Schrifftafeln aufzustellen oder anzubringen.

§ 6

Regeln für die landwirtschaftliche Bodennutzung

- (1) Für die nach Fachrecht ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung gelten die Verbote des § 4 Abs. 2 Ziffer 1, 2, 3, 5 und 6 nicht, wenn sie in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang erfolgt und die Ziele des BNatSchG in der jeweils aktuellen Fassung sowie den Schutzzweck dieser Verordnung berücksichtigt.
- (2) Dabei gelten insbesondere folgende Anforderungen:
Das Grünland wird
 - nicht vor dem 01. Juni gemäht und nur zweischürig genutzt oder extensiv und nicht vor dem 01. Juni beweidet; Koppeln werden nur im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde errichtet;
 - pro Hektar und Jahr mit maximal folgenden Düngermengen versorgt: entweder 100 dt Festmist oder 35 kg P₂O₅ und 120 kg K₂O.
- (3) Das Recht, die landwirtschaftliche Nutzung wieder aufzunehmen, die auf Grund vertraglicher Bewirtschaftungsbeschränkungen zeitweise eingeschränkt oder aufgegeben war, bleibt unberührt.

§ 7

Regeln für die forstwirtschaftliche Bodennutzung

- (1) Für die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung gelten die Verbote des § 4 Absatz 2 Ziffern 1-3 und 5 nicht, wenn sie in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang erfolgt und die Ziele des BNatSchG in der jeweils geltenden Fassung sowie den Schutzzweck dieser Verordnung berücksichtigt.
- (2) Dabei gelten insbesondere folgende Anforderungen:
 - Es wird ein lichter Baumbestand mit gestuftem Waldrand gefördert;
 - Nur die Baumarten des Traubeneichen-Hainbuchenwaldes werden gefördert;
 - Stehende Totholz-, Horst- und Höhlenbäume werden nur dann beseitigt, wenn dies aus Gründen der Verkehrs- oder Arbeitssicherung notwendig ist.

§ 8

Regeln für die gärtnerische Bodennutzung und die Bewirtschaftung von Obstbaumwiesen

- (1) Für die ordnungsgemäße gärtnerische Bodennutzung der Flurstücke 3589, 3640, 3641 und 3645 sowie für die Bewirtschaftung von Obstbaum-Wiesen gelten die Verbote des § 4 Absatz 2 Ziffern 1-5 nicht, wenn sie in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang erfolgt. Die ordnungsgemäße gärtnerische Bodennutzung der westlichen Hälfte des Flurstücks 3591 ist bis zum 31.12.2040 zulässig.
- (2) Dabei gelten insbesondere folgende Anforderungen:
 - Die Ziele des BNatSchG in der jeweils geltenden Fassung sowie der Schutzzweck dieser Verordnung werden berücksichtigt;
 - Die Fällung hochstämmiger Obstbäume erfolgt nur mit Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde;
 - Gehölzpflanzungen beschränken sich auf Obst- oder Nussbaum-Hochstämme;
 - Nur in den Monaten Oktober-Februar ist es zulässig, vor Ort angefallenes Schnittgut zu verbrennen; alle öffentlich-rechtlichen Vorschriften zur Verhütung von Brandgefahren bleiben unberührt;

- Es werden in den Monaten März bis Mai keine Geräte mit Verbrennungsmotor betrieben.

§ 9

Regeln für die Ausübung der Jagd

- (1) Für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd gelten die Verbote des § 4 Absatz 2 Ziffern 1, 2, 5, 6 und 21 nicht, wenn sie in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang erfolgt und die Ziele des BNatSchG in der jeweils geltenden Fassung sowie den Schutzzweck dieser Verordnung berücksichtigt.
- (2) Für die Ausübung der Jagd gelten insbesondere folgende Anforderungen:
 - Hochsitze mit Ausnahme mobiler Einrichtungen werden nur aus naturbelassenen Hölzern und im räumlichen Verbund mit vorhandenen, mindestens etwa gleich hohen Gehölzen errichtet;
 - Es werden keine Futterstellen, Wildäcker oder Kirrungen eingerichtet;
 - Fahrzeuge werden außerhalb der Wege nur für den Transport von erlegtem Wild und von Hochsitzen eingesetzt.

§ 10

Bestandsschutz

Unberührt bleibt die sonstige, bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke und Wege sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung; dabei sind Maßnahmen, die in der Zeit zwischen dem 01. März und dem 01. September eines Jahrs durchgeführt werden sollen, nur im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde zulässig.

§ 11

Befreiung

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann die höhere Naturschutzbehörde Befreiung erteilen.

§ 12

Schutz- und Pflegemaßnahmen, Beschilderung

Unberührt bleiben Schutz- und Pflegemaßnahmen, die von der höheren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet werden sowie behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 80 Absatz 1 Ziffer 2 NatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig nach §§ 4 - 8 dieser Verordnung verbotene Handlungen vornimmt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Absatz 2 Ziffer 7 LJagdG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Naturschutzgebiet entgegen § 9 dieser Verordnung die Jagd ausübt.

§ 14

Öffentliche Auslegung, Einsichtnahme

- (1) Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Karlsruhe, Karl-Friedrich-Str. 17 in Karlsruhe, beim Landratsamt des Rhein-Neckar-Kreises, Amt für Landwirtschaft und Naturschutz, General - Sigel - Str. 12 in 74889 Sinsheim, sowie bei der Stadtverwaltung Neckargemünd, Bahnhofstraße 54 in 69151 Neckargemünd, auf die Dauer von zwei Wochen, beginnend am Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.
- (2) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 1 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

Karlsruhe, den 16. September 2013

Regierungspräsidium Karlsruhe

Nicolette Kressl

Regierungspräsidentin

Verkündungshinweis:

Nach § 76 NatSchG ist eine Verletzung der in § 74 NatSchG genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Verordnung schriftlich beim Regierungspräsidium Karlsruhe geltend gemacht wird; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Regierungspräsidium Karlsruhe